

35. Steht im Falle eines Verkaufs mit Kriegsklausel das Recht, den Vertrag aufzuheben, dem Verkäufer nach Ausbruch des Krieges ohne zeitliche Grenze zu? Nach welchen Grundsätzen ist die Frist zur Erklärung zu bemessen?

BGB. § 157.

II. Zivilsenat. Urk. v. 29. Februar 1916 i. S. E. W. (Kl.) w.
L. F. & Co. (Bekl.). Rep. II. 417/15.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Beklagte hatte dem Kläger am 7. Februar 1914 100000 kg Trockenschnitzel zum Preise von 8,80 M für 100 kg, zu liefern mit 800 Ztr. im Oktober und je 600 Ztr. im November und Dezember, verkauft. Der Schlußschein enthielt die Bestimmung: „Wagenmangel, höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Streit, Aussperrungen, Betriebsstörung, Ein- und Ausfuhrverbote, soweit wir dadurch betroffen werden, befreien uns von der Lieferung.“ Als sie vom Kläger zur Lieferung aufgefordert wurde, erwiderte die Beklagte durch Brief

vom 5. November 1914, daß sie den Vertrag auf Grund dieser Bestimmung aufhebe, weil sie durch den Krieg behindert sei, ihn zu erfüllen. Der Kläger setzte am 2. Dezember 1914 eine Nachfrist gemäß § 326 BGB. und deckte sich nach ihrem Ablaufe zunächst für 20 000 kg zum Preise von 15,80 *M* für 100 kg ein, weshalb er mit der Klage den Unterschied von 1400 *M* forderte. In zweiter Instanz erhöhte er seine Forderung auf Grund einer Aufstellung über weitere Deckungskäufe auf 4100 *M*. Die Beklagte berief sich diesen Ansprüchen gegenüber auf die Kriegsklausel.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auf die Revision wurde der Klagenanspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht hat die streitige Kriegsklausel richtig dahin ausgelegt, daß die Beklagte durch einen Krieg, der ihr die Lieferung erschwerte, vom Vertrage frei werde. Es hat auch einwandfrei festgestellt, daß ein solcher Fall durch den Ausbruch des gegenwärtigen Krieges eingetreten ist, und hat die wegen mangelnder Eindeckung gegen die Beklagte erhobenen Vorwürfe mit Recht zurückgewiesen. Der Entscheidung, daß die Beklagte berechtigt gewesen sei, wegen des Ausbruchs des Krieges sich vom Vertrage loszusagen, ist also zuzustimmen. Trotzdem mußte aber der Revision stattgegeben und zugunsten des Klägers erkannt werden, weil die Beklagte von dem Rechte der Aufündigung, das ihr die Kriegsklausel gab, nicht rechtzeitig sondern erst zu einer Zeit, als es ihr nicht mehr zustand, Gebrauch gemacht hat.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beklagte den Vertrag rechtzeitig aufgerufen hat. Über die Rechtsgrundsätze, nach denen es diese Frage beurteilt, spricht es sich nicht aus. In der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse wird ausgeführt, die Preise seien von Mitte August an ständig gestiegen, hätten im Oktober 12 *M* erreicht und seien im November noch weiter in die Höhe gegangen. Der Beklagten sei es nicht zu verdenken, daß sie nunmehr erst zu der Überzeugung von der Unmöglichkeit der Erfüllung kam. Danach scheint das Berufungsgericht anzunehmen, daß es auf Grund der Kriegsklausel das gute Recht der Beklagten war, nach Eintritt des Ereignisses, das sie zur Losagung vom Vertrage berechtigte, drei Monate hindurch den Gang des Marktes abzuwarten und beim Sinken der

Preise den Vertrag zu erfüllen, andernfalls ihn schließlich aufzuheben; also drei Monate lang auf die Gefahr des Käufers zu spekulieren. Nach Treu und Glauben kann dies nicht der Sinn einer Vertragsabrede sein, die einfach besagt, daß der Verkäufer im Falle eines Krieges, von dem er betroffen wird, von der Lieferung frei ist. Das Berufungsgericht verstößt gegen § 157 B.G.B., indem es die Abrede so auslegt. Die Klausel muß in bezug auf die Punkte, über die sie sich nicht besonders ausdrückt, somit auch in bezug auf die zeitliche Grenze des Rechtes zur Aufkündigung, gemäß dem Sinn und Zweck dieses Rechtes ausgelegt werden.

Krieg, Streit, Einfuhrverbote usw. sind Ereignisse, die der Verkäufer nicht abzuwenden vermag. Treten sie ein, so können sie sehr leicht die Vorbereitungen, die er für die Erfüllung seiner Lieferpflicht getroffen hat, vereiteln oder die im regelmäßigen Wirtschaftsleben bestehenden Möglichkeiten der Eindeckung, auf die er sich verlassen hat, aufheben. In solchen Fällen ist der Verkäufer der Gefahr ausgesetzt, seine Verbindlichkeit nur mit erheblichen Opfern oder auch gar nicht erfüllen zu können. Um sich gegen die Möglichkeit solchen Schadens zu sichern, bedingt er sich durch die Kriegsklausel das Recht, im Falle des Entstehens einer derartigen außerordentlichen Gefahrlage den Vertrag aufzuheben. Er muß hierfür die Freiheit haben, alsbald nach Eintritt des Krieges oder sonstigen vorbehaltenen Ereignisses zu prüfen, ob seine Lage hinreichend gesichert ist, um bei dem Vertrage zu beharren, oder ob die Lieferpflicht eine Gefahr für ihn mit sich bringt, die ihn bestimmt, den Vertrag aufzuheben. Gemäß dem Zwecke der Kriegsklausel muß ihm also eine Frist zur Erklärung zustehen, die ihm ermöglicht, die für ihn durch den Krieg geschaffene Lage zu überblicken, ehe er sich entschließt. Keineswegs aber fordert das durch die Klausel zu schützende Interesse, daß er die weitere Entwicklung der Verhältnisse unbestimmte Zeit hindurch abwartet und seinen Entschluß danach einrichtet, ob die spätere Bewegung der Preise die Erfüllung oder die Aufhebung des Vertrags vorteilhafter macht. Durch solches Abwarten würde auf der anderen Seite eine längere einseitige Gebundenheit des Käufers entstehen, die kein Käufer auf sich nehmen kann und bei Bewilligung einer Kriegsklausel auf sich nehmen will. Eine Auslegung, die ohne positiven Anhalt im Wortlaute des Vertrags dem Käufer so unbillige Zumutungen

stellt und dem Verkäufer so übermäßige Rechte einräumt, verstößt gegen § 157 BGB.

Nach Treu und Glauben kann dem Verkäufer das Recht der Loslösung vom Vertrage nur binnen derjenigen Frist zugestanden sein, deren er bedarf, um nach Eintritt des vorbehaltenen Falles seine Lage zu überblicken. Fragte es sich im Streitfalle, ob hiernach der Beklagten für ihre Erklärung einige Tage oder einige Wochen zuzubilligen wären, so würde der Richter auf Grund der Umstände des Falles und der Verkehrssitte die Frist festsetzen müssen. Die Beklagte hat aber nach Ausbruch des Krieges drei Monate verstreichen lassen. Dieser Zeitraum geht über die Frist, binnen welcher die Beklagte den Vertrag hätte aufheben können, ohne Zweifel weit hinaus. Die Beklagte behauptet auch gar nicht, daß sie so langer Zeit bedurft habe, um nach Ausbruch des Krieges ihre Lage zu übersehen, sondern sie hat die Bewegung der Preise abwarten wollen, was ihr nicht zustand. Unzutreffend ist hiergegen der Einwurf des Berufungsgerichts, daß der Kläger hätte anfragen können, ob die Beklagte von der Kriegsklausel Gebrauch mache. Falls die Beklagte überhaupt berechtigt gewesen wäre, den Entschluß und die Erklärung länger aufzuschieben, so hätte ihr dieses Recht nicht durch eine Anfrage des Klägers beschränkt werden können. Andernfalls aber mußte sie ihre Erklärung ungefragt abgeben; denn es ist nach der Verkehrssitte nicht Sache der Gegenkontrahenten, den Berechtigten zu fragen, ob er von dem ihm zustehenden Rechte der Aufhebung des Vertrags Gebrauch machen will, sondern dieser hat sich aus eigenem Antriebe zu erklären.

Die Beklagte hat also den Kauf nicht binnen der Frist, innerhalb der sie nach gutgläubiger Auslegung der Kriegsklausel dazu berechtigt war, aufgesagt. Als sie schließlich nach drei Monaten die Aufhebung erklärte, stand ihr dieses Recht nicht mehr zu. Ihre Erklärung war also wirkungslos, und sie blieb zur Erfüllung verpflichtet. Da sie die Erfüllung geweigert hat und die Vorschriften des § 328 BGB. gewahrt sind, ist der Anspruch des Klägers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung begründet.“